

sprechende Zurückweisung erfahren. Die Barfortimente müssen jedoch auch ihrerseits nochmals dagegen Einspruch erheben, daß dieser Vorstand glaubt, sich in die Festlegung ihrer Lieferungsbedingungen und in das Verhältnis zu ihrer Kundschaft in der Weise einmischen zu dürfen, daß er namens des Kunden Erklärungen abgibt, die in einer großen Anzahl von Fällen sogar im Gegensatz zu der vom Kunden direkt abgegebenen Erklärung stehen.

Wie jeder andere Geschäftsmann beanspruchen die Barfortimente auch für sich das Recht, diejenigen Preise und Verkaufsbedingungen selbständig festzulegen, zu denen allein sie, ihrer wirtschaftlichen Lage gemäß, zu liefern imstande sind.

Eine völlige Verkennung jedes Rechtsbegriffes ist es deshalb, daß der Vorstand der Deutschen Buchhändlergilde es gar als eine Maßregelung hinzustellen versucht, wenn die Barfortimente lieber auf einen Geschäftsverkehr mit denjenigen Kunden, die die dem Barfortiment notwendigen Bedingungen nicht anerkennen, verzichten, als an solche Kunden zu anderen, für das Barfortiment unauströmmlichen Bedingungen liefern und überdies dadurch das Prinzip gleicher Preisstellung für alle Abnehmer durchbrechen wollen. Es handelt sich, wenn die Barfortimente ihre Lieferungsbedingungen ändern, eben nicht um »beliebige«, sondern um solche Maßnahmen, deren wirtschaftliche Begründung selbst der Vorstand der Buchhändlergilde nicht mehr in Zweifel ziehen kann. Dessen Hinweis auf die geringe Nützlichkeit der Barfortimente für das Sortiment zeigt im Hinblick auf die hohen Umsatzzahlen, die selbst zur Kriegszeit denjenigen der Friedensjahre kaum noch nachstehen, den Gegensatz zwischen Theorie und Praxis.

Endlich sei noch die Behauptung in der Veröffentlichung des Vorstandes der Deutschen Buchhändlergilde im Börsenblatt vom 6. November 1916 richtiggestellt, daß die Berliner Handelskammer »die Abwälzung des W.U. Stempels für wirtschaftlich und rechtlich unzulässig« erklärt habe. Der Beschluß lautet gänzlich anders, nämlich:

»Die Handelskammer hält es nicht für angezeigt, daß die Lieferanten ihren Abnehmern die Umsatzsteuer in Rechnung stellen.«

Wenn der Vorstand also zur Begründung seiner Ansichten die Meinungsäußerungen öffentlicher Institute zitiert, so sollte er sie richtig zitieren. Auch der angeführte Ausschuß des Deutschen Handelstages hat sich nur in dem Sinne geäußert, daß er die Weiterbelastung »nicht für angezeigt« hält.

Der Äußerung der Berliner Handelskammer stehen aber auch Gutachten anderer Handelskammern gegenüber. Beispielsweise ist aus einem Merkblatt der Potsdamer Handelskammer, die gleichfalls in Berlin ihren Sitz hat, folgendes zu entnehmen:

»Um die Steuer für Verkäufe und andere Verträge abzuwälzen, die nach dem 1. Oktober 1916 abgeschlossen sind, bestehen zwei Möglichkeiten: entweder den Betrag der Steuer (1 vom Tausend) im Verkaufspreis einzukalkulieren, oder die Steuer gesondert in Rechnung zu stellen. Eine rechtliche Verpflichtung, die Steuer seinerseits zu tragen, besteht für den Käufer nicht ohne weiteres, es sei denn, daß eine Vereinbarung vorausgegangen ist.

In dieser Frage erscheint es jedoch richtig, daß sich das deutsche Erwerbsleben allgemein dahin schlüssig werde, grundsätzlich den Käufer mit der Warenumsatzsteuer zu belasten, damit die Steuer, dem Wege der Ware folgend, letzten Endes auf die breite Schicht aller Verbraucher zu liegen komme.

Nach allgemein angewandten kaufmännischen Grundsätzen gehört jede Steuer, also auch die Warenumsatzsteuer, zu den Geschäftskosten eines Erwerbsunternehmens; die Geschäftskosten aber bilden neben den Kosten des Materials und der Bearbeitung die Grundlage, auf der von dem Unternehmen der Warenverkaufspreis berechnet werden muß; sie müssen ganz naturgemäß dem Unternehmen im Warenpreise wieder vergütet werden. Wollte man die Warenumsatzsteuer von dieser Verpflichtung ausnehmen und dem Verkäufer gegenüber ihre Wiedererstattung ablehnen, so würde der Verkäufer gezwungen sein, seinen Warenverkaufspreis um den Betrag der Steuer, die doch einen Teil seiner Unkosten bildet, einfach zu erhöhen, ohne dies nach außen in die Erscheinung treten zu lassen.

Aber auch der Wille und Sinn des Gesetzes rechtfertigen den Widerspruch gegen die Übernahme der Steuer durch den Käufer nicht. Der Gesetzgeber hat in der Übergangsbestimmung des Gesetzes dem Steuerpflichtigen ausdrücklich das Recht gegeben, den Betrag der Steuer, den er für vor dem 1. Oktober vollzogene Lieferungen nicht berechnet hat, sich nachträglich vom Käufer erheben zu lassen, sofern die Zahlung erst nach dem 1. Oktober eingeht, d. h. der Steuer unterworfen ist. Er erklärt also hierdurch zweifelsfrei, daß er an den Verkäufer nicht die Zumutung stelle, die Steuer, von der er überlastet worden ist, und die er bei der Preisstellung nicht berücksichtigt hat, auf sich zu nehmen und gibt dem Verkäufer, der mangels einer Abwälzung durch die Steuerwirkung des Gesetzes geschädigt wäre,

ausdrücklich das Recht, sich durch Abwälzung der Steuer gegen diesen Schaden zu schützen. Gerade also diese Übergangsbestimmung legt die Haltung des Gesetzgebers hinsichtlich der Abwälzungsfrage klar: er zeigt dem Steuerpflichtigen die Möglichkeit und das Mittel, durch das er der Steuerbelastung begegnen kann. Die Behauptung der Abwälzungsgegner also, daß die Abwälzung der Steuer dem Willen und Sinn des Gesetzes widerspräche, scheint danach nicht haltbar.

Fast wörtlich deckt diese Handelskammer also den von den Barfortimenten in dieser Sache bisher eingenommenen Standpunkt.

Die Barfortimente hoffen, die Einsichtigen ihrer Geschäftsfreunde durch diese Ausführungen überzeugt zu haben, daß das Recht zur Abwälzung des W.U. Stempels völlig auf ihrer Seite war. Wenn die Barfortimente trotzdem den im Gutachten des Vorstandes des Verlegervereins aufgeführten Billigkeitsgründen Rechnung getragen haben, so hoffen sie dadurch erneut den Beweis ihrer Friedfertigkeit und ihres Wunsches, mit ihrer Kundschaft stets in gutem Einvernehmen zu bleiben, in weitgehendem Maße erbracht zu haben.

Leipzig, Berlin u. Stuttgart, den 11. November 1916.

Die Barfortimente:

J. Bachmann. Albert Koch & Co. K. F. Koehler. Neff & Koehler.
P. Staackmann. J. Voldmar.

P. P.

Hierdurch teile ich dem verehrten Sortimentbuchhandel mit, daß ich meinen Verlag unter der Firma:

H. Blüher, Verlag,
Tempelhof-Berlin,
Ringbahnstraße 3

dem Gesamtbuchhandel angegeschlossen und meine Vertretung der Firma **K. F. Koehler** in Leipzig übertragen habe.

Es erschienen bisher folgende Schriften:

Hans Blüher, Ulrich von Wilamowitz und der deutsche Geist. Preis 1 M.

— **Die Intellektuellen und die Geistigen.** Preis 1 M.

— **Der bürgerliche und der geistige Antifeminismus.** Preis 1 M.

Hochachtungsvoll
Tempelhof-Berlin.

H. Blüher.

Die Auslagenreste der nachstehenden Werke:

Dünenbuch. Werden u. Wandern der Dünen, Pflanzen- und Tierleben auf den Dünen, Dünenbau. Bearb. von Prof. Dr. F. Solger, Prof. Dr. P. Graebner, Dr. F. Thienemann, Dr. P. Speiser u. Prof. F. W. D. Schulze. Mit 3 Tafeln und 141 Textabbildungen. Gr. 8°. 1910. Geh. M. 10.—

In Leinw. geb. M. 11.20.

Melamed, Dr. S. M., Der Staat im Wandel der Jahrtausende.

Studien zur Geschichte des Staatsgedankens. Leg. 8°. 1910. Geh. M. 8.—

In Leinw. geb. M. 9.40.

Zeus, Gedanken über Kunst und Dasein. Von einem Deutschen. Leg. 8°. 1904. Geh. M. 3.60.

In Leinw. geb. M. 4.60.

sind mit Heutigem an die Firma **Offenstadt & Fellheimer, Verlagsbuchhandlung, Nürnberg, übergeben.** Die Ladenpreise derselben sind hiermit aufgehoben.

Stuttgart, 11. Nov. 1916.

Ferdinand Enke, Verlag.

Verkaufs-Anträge, Kauf-Gesuche, Teilhaber-Gesuche und -Anträge.

Verkaufsanträge.

Modellierbogen-Verlag

mit großen Vorräten preiswert zu verkaufen.

Angebote unter Nr. 2157 durch die Geschäftsstelle des B. B.

Ich beabsichtige — weit seit Jahren mit dem Sort. Buchhandel nicht mehr in Verbindung — die Restauflage des in meinem Verlage erschienenen Werkes, ca. 200 Ex. brosch.,

Fürst

Bismarck - Gedenkbuch

von

Kohl-Penzler.

2. Auflage, 48 Bogen in guter Ausstattung, 8°, mit Porträt, nachgetragen bis zum Tode des Fürsten, Ladenpreis 8 M. 50 J.

billig zu verkaufen.

Kaufliebhabern sende 1 Ex. zur Ansicht; in dem Herzoglichen Einband ist das Werk, das für immer wertvoll bleiben wird, in jedem Sortiment mit Leichtigkeit abzusetzen.

In meinem Sortiment verkaufte ich seinerzeit ca. 200 Ex.

Martin Büß, im Statist. Amt, Bibliotheks Abt., zu **Chemnitz,** Waisenstr. 2.

Verlag

besonderer Umstände wegen mit allen Rechten und Beständen zu verkaufen.

Interessenten erhalten nähere Angaben unter H. 2156 durch die Geschäftsstelle des B. B.

Diejenigen Seiten des Börsenblatts, die die Verkaufsanträge und die Teilhabergesuche enthalten, können gegen vorherige Bezahlung von 2 M. für je 4 Wochen von der Geschäftsstelle des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig portofrei direkt als Drucksache bezogen werden.